

Besondere Bestimmungen zum Lehrvertrag

1. Mitgeltende Dokumente

- Schulordnung des Berufsbildungszentrums Biel-Bienne (1.1.1.22)
- Hausordnung der Technischen Fachschule (1.1.1.25)
- Reglement der Technischen Fachschule (2.5.1.01)
- Weisung der Technischen Fachschule (2.5.5.01)

2. Besondere Anlässe

Die Teilnahme an besonderen Anlässen, welche ausserhalb der regulären Arbeitszeiten stattfinden wie beispielsweise Teambuilding-Anlässe, Sporttag und Kulturtag, Tag der offenen Tür, Teilnahme an Messen usw. sind als Teil der Ausbildung obligatorisch.

3. Ferienanspruch

Ein Ferienanspruch besteht grundsätzlich nur während den Betriebsferien der TFS. Für ein Ausbildungsjahr sind die Betriebsferien auf 12 Wochen festgelegt. Die Betriebsferien der TFS werden mindestens 6 Monate im Voraus bekannt gegeben. Fallen die Schulferien in eine Arbeitswoche, so sind die Lernenden an 5 Tagen in der Woche präsent. Zur Ergänzung und Förderung der Ausbildungsqualität könne die Ferien der TFS (Betriebsferien) auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanspruch (6 Wochen) reduziert werden. Praktika und überbetriebliche Kurse können auch während den Betriebsferien durchgeführt werden, insofern der gesetzliche Ferienanspruch eingehalten wird.

4. Verbundausbildung / Industriepraktikum

Ein Teil der Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit einer anderen Ausbildungseinrichtung oder einem Industriebetrieb durchgeführt werden.

5. Persönliche berufsnotwendige Beschaffungen

Für persönliche Aufwendungen kann vom Lernenden ein Kostenbeitrag erhoben werden. Dieser Geldbetrag wird zum Beispiel für Arbeitskleidung, den Einkauf von Lernunterlagen, Werkzeug, Material und Kopien für Ausbildungsprojekte oder für die Durchführung von Exkursionen verwendet. Die Kosten beziehen sich ausschliesslich auf Aufwendungen für die berufspraktische Ausbildung an der TFS. Der Betrag variiert je nach Beruf und Lehrjahr und wird jeweils zu Semesterbeginn durch eine Zahlungsaufforderung an den Auszubildenden bzw. an deren gesetzliche Vertretung erhoben. In der untenstehenden Tabelle sind die Beträge für die gesamte Ausbildungsdauer aufgeführt, wobei ca. die Hälfte des Betrags im ersten Ausbildungsjahr anfallen kann. Diese angezeigten Beträge sind unverbindlich und können von der Schulleitung nach Bedarf angepasst werden. Der genaue Betrag wird jeweils zum Semesterbeginn bekannt gegeben.

Mit der Unterschrift des Lehrvertrages verpflichten sich der/die Lernende bzw. dessen gesetzliche Vertretung die Kosten für die berufsnotwendigen Beschaffungen für jedes angefangene Lehrjahr zu übernehmen.

6. Richtkosten für persönliche berufsnotwendige Beschaffungen.

Beruf	Abschluss	Ausbildungsdauer	Kosten
Uhrmacher	EFZ	4	Fr. 5'500.-
Uhrenarbeiter	EBA	2	Fr. 1'500.-
Mikromechaniker	EFZ	4	Fr. 1'500.-
Mikrozeichner	EFZ	4	Fr. 700.-
Elektroniker	EFZ	4	Fr. 3'500.-
Mechanikpraktiker	EBA	2	Fr. 1'000.-
Konstrukteur	EFZ	4	Fr. 700.-
Polymechaniker	EFZ	4	Fr. 1'500.-
Produktionsmechaniker	EFZ	3	Fr. 1'200.-

7. Finanzielle Unterstützung

Es besteht die Möglichkeit, dass den Lernenden Spendengelder aus der Privatwirtschaft zugesprochen werden. Diese werden im Rahmen den Vorgaben an die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte gegen Ende des laufenden Schuljahres überwiesen. Etwaige Gutsprachen sowie alle anderen Einnahmen müssen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.

8. SUVA

Lernende sind während der gesamten Ausbildung bei der SUVA für Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert. Unfälle müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

9. Nebenberufliche Tätigkeiten

Jede Art von nebenberuflicher Tätigkeit ausserhalb der Betriebsferien ist meldepflichtig und bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Vorsteher. Ein Ferienjob kann während den Betriebsferien nachgegangen werden. Die Betriebsunfallversicherung der TFS deckt Unfälle im Zusammenhang mit dem Ferienjob nicht ab.

10. Auflösung Lehrvertrag

Die gesetzlichen Grundlagen für die Auflösung des Lehrvertrages sind zu finden im OR Art. 346 und 337. Grundsätzlich ist der Lehrvertrag ein befristetes Arbeitsverhältnis mit fester Laufzeit und kann nur in folgenden Ausnahmefällen aufgelöst werden:

- Jederzeit während der Probezeit oder der Probezeitverlängerung.
- Jederzeit im beiderseitigen Einverständnis durch Unterschrift einer Vereinbarung.
- Jederzeit, einseitig, wenn wichtige Gründe vorliegen wie zum Beispiel:
 - Bei einem negativen Laufbahnentscheid gemäss Weisung (2.5.5.01).
 - Bei disziplinarischen Massnahmen gemäss Schulreglement (1.1.1.01)

11. Letzter Arbeitstag

Der letzte Arbeitstag ist der Tag, an dem die Diplomfeier stattfindet. In der Regel findet dieser am letzten Schultag des BBZ statt. Danach sind die Lernende von allen vertraglichen Rechten und Pflichten enthoben.

12. Gültigkeit

Vorliegende besondere Bestimmungen betreffen alle Lernende mit einem Lehrvertrag an der Technischen Fachschule Biel und sind gültig ab dem Schuljahr 2023/24. Die Bestimmungen vom 1. August 2022 werden aufgehoben.

Biel, 1. Juni 2023

BBZ Biel-Bienne



Daniel Dietz

Vorsteher Technische Fachschule Biel